



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (Finanzausgleichsreglement)

vom 7. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Synode,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018,

beschliesst:

I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich

Art. 1 Finanzausgleich

¹ Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.

² Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) erstellt jährlich eine Finanzstatistik zur periodischen Analyse der Wirkung dieses Reglements.

³ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.

Art. 2 Einzahlungen

¹ Der Finanzausgleich wird geüffnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag und am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)¹ sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern.

¹ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 %-Punkte angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

⁴ [aufgehoben]

Art. 3 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das abgelaufene Kalenderjahr.

^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz).²

² Grundlage für die Berechnung bildet der Netto-Kirchensteuerertrag [Total Kirchensteuerertrag, abzüglich Inkassoprovision und Kosten für die Registerführung³. Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinse werden nicht berücksichtigt].

³ Die Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt (Harmonisierungsfaktor).

^{3bis} Der harmonisierte Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird.

^{3ter} Der harmonisierte Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für juristische Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird.

^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁴ wird nicht harmonisiert.

⁴ Die Erträge nach Abs. ^{3bis} bis Abs. ^{3quater} werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.

² Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

³ Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) vom 28. Oktober 2009 (BSG 661.113).

⁴ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

^{4bis} Neu zusammengeschlossene Kirchgemeinden zahlen während drei Jahren ab dem Zusammenschluss maximal jene Beiträge, welche die Einzelkirchgemeinden im Jahr vor dem Zusammenschluss gemeinsam geleistet haben.

⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und 4^{bis} einen Rabatt gewähren.

Art. 4 Gesamtkirchgemeinden

Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.

Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.

² Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.

Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekter Finanzausgleich

¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).

² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.

II. Direkter Finanzausgleich

Art. 7 Beitragsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,

- a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage übersteigt und
- b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

^{1bis} Kirchgemeinden die durch Zusammenschluss (Fusion) beim direkten Finanzausgleich finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz vom

ersten bis dritten Jahr zu 100 % ausgeglichen.

^{1ter} Die finanzielle Einbusse ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag der neuen Kirchgemeinde im ersten Jahr und dem Total aller Beiträge der fusionierten Kirchgemeinden im Jahr vor der Zusammenlegung.

² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.

Art. 8 Anmeldefrist

[aufgehoben]

Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung

¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermaßen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe erfolgt gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement nach folgender Formel:

Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde.

Art. 10 Kürzung der Beiträge

[aufgehoben]

Art. 11 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.

III. Indirekter Finanzausgleich

Art. 12 Zweck

Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten, Renovationen, Sanierungen und Restaurierungen von Gebäuden des Verwaltungsvermögens im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.

Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden

¹ Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.

² Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um die Subventionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura bzw. der Bezirks-synode Solothurn gekürzt.

³ Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt.

Art. 14 Beitragsgesuche

¹ Der Kirchgemeinderat reicht das unterzeichnete Gesuch um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich vor der Realisierung des Projekts zusammen mit einem detaillierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan bei der zuständigen Stelle ein.

² Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

- bis ½ Jahr nach Beginn der Realisierung um 30 %;
- bis 1 Jahr nach Beginn der Realisierung um 60 %;
- bis 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 80 %;
- ab 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 100 %.

Art. 14a Beitragszusicherung

¹ Die zuständige Stelle ermittelt gestützt auf den detaillierten Kostenvoranschlag die beitragsberechtigten Kosten provisorisch.

² Sie berechnet den Beitragssatz gemäss Art. 18. Es ist der Beitragssatz zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.

³ Die zuständige Stelle teilt der Kirchgemeinde den gemäss Abs. 1 und 2 berechneten provisorischen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich schriftlich mit.

Art. 15 Dauer der Beitragszusicherung

Für Projekte, mit deren Realisierung nicht innert drei Jahren seit der Mitteilung gemäss Art. 14a Abs. 3 begonnen wird, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Art. 16 Beitragsauszahlung

¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die vom zuständigen Organ genehmigte Kreditabrechnung bei der zuständigen Stelle eingereicht ist.

^{1bis} Die Kreditabrechnung umfasst die Belegkopien, Kontoauszüge der Erfolgs- / Investitionsrechnung sowie vollständige Angaben über die erhaltenen Subventionen, Versicherungsleistungen, Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen.

² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.

³ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle Teilzahlungen im Verhältnis zum Projektfortschritt, bis maximal 75 %, leisten.

Art. 17 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro Vorhaben:

- a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten;
- b) Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren;
- c) Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge;
- d) Kauf / Ersatz IT-Hardware.

² Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:

- a) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,
- b) Versicherungsleistungen.

³ Nicht subventioniert werden insbesondere:

- a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwidmung),
- b) Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und frei stehende Mauerwerke,
- c) Baukreditzinsen,
- d) Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, Kunstobjekte;
- e) Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder

des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen.

f) [aufgehoben]

Art. 18 Beitragsfestsetzung

¹ Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden von der zuständigen Stelle auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:

<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>
---	---

Unter 25	50
25 bis weniger als 27	49
27 bis weniger als 29	48
29 bis weniger als 31	47
31 bis weniger als 33	46
33 bis weniger als 36	45
36 bis weniger als 39	44
39 bis weniger als 42	42
42 bis weniger als 45	40
45 bis weniger als 48	38
48 bis weniger als 51	36
51 bis weniger als 54	34
54 bis weniger als 57	32
57 bis weniger als 60	30
60 bis weniger als 64	27
64 bis weniger als 68	24
68 bis weniger als 72	21
72 bis weniger als 76	18
76 bis weniger als 80	15
80 bis weniger als 85	12
85 bis weniger als 90	9
90 bis weniger als 95	6
95 bis weniger als 100	3

² Bei Zusammenschluss (Fusion) nach einer Beitragszusicherung gilt der Beitragssatz der gesuchstellenden Kirchgemeinde nach Art. 14 und Art. 14a.

Art. 19 Beiträge für andere Zwecke

¹ Die zuständige Stelle kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:

- a) Revision der Orgel;
- b) [aufgehoben]
- c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl;
- d) Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und den damit verbundenen Installationen;
- e) Kauf unbebauter Grundstücke im Verwaltungsvermögen;
- f) Konservierung und Restaurierungen.

^{1bis} Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die Versicherungsleistungen in Abzug gebracht.

² Der Beitragssatz beträgt die Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.

Art. 19a Höchstbetrag

Übersteigt die Summe des festgesetzten Beitrags aus dem indirekten Finanzausgleich und der anderen Einkünften aus dem Vorhaben (beispielsweise: Versicherungsleistungen, Beiträge der Denkmalpflege, Erlöse aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens, Spenden, Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen, usw.) die Bruttokosten, so ist der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich in dem Umfang zu kürzen, als er zusammen mit den erwähnten anderen Einkünften aus dem Vorhaben die Bruttokosten übersteigt.

Art. 20 Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Synodrat finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden nach Abschluss ihres Bauvorhabens auf Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bis maximal CHF 100'000 pro Einzelfall gewähren.

*IV. Verwaltung und Rechtspflege***Art. 21 Verwaltung**

¹ Die zuständige Stelle verwaltet den Finanzausgleich nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung.

² Für die Anlagen gelten die Bestimmungen des Synodalverbandes.

Art. 22 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.

Art. 23 Beschwerden

¹ Ist eine Kirchgemeinde mit der Beitragsberechnung (Art. 16) nicht einverstanden, kann sie bei der zuständigen Stelle den Erlass einer Verfügung verlangen.

² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

³ Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalarat angefochten werden.

⁵ Der Entscheid des Synodalarates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 24 Inkrafttreten**

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalarat bestimmt sein Inkrafttreten.

Art. 24a Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210) wird wie folgt geändert:

Art. 6 (geändert):

¹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen selber.

² [aufgehoben]

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.

Art. 26 Finanzstatistik

Die Fachstelle «Finanzen» baut innert drei Jahren seit Inkrafttreten die-

ses Reglements eine Finanzstatistik nach Art. 1 Abs. 2 auf.

Art. 27 Kirchgemeindefusionen im Übergang

Im Falle von Kirchgemeindefusionen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erfolgt sind, gilt für die betreffenden Kirchgemeinden folgendes:

- a) Es wird der Betrag nach Berechnung des Differenzausgleichs gemäss bisherigem Beschluss des Synodalrates vom 12. Mai 2011 ausbezahlt, sofern dieser höher ausgefallen wäre.
- b) Die Differenzausgleiche werden jeweils während eines Zeitraums von insgesamt vier Jahren ausgerichtet.

Art. 28 Übergangsbestimmung der Änderungen vom 28./29. Mai 2024

Das neue Recht findet auf alle Verfahren Anwendung, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Stadium des Verwaltungsverfahrens befunden haben und bei denen der Beitrag noch nicht nach Art. 16 Abs. 1 definitiv berechnet worden ist.

Bern, 7. Dezember 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Änderungen

- Am 2. Dezember 2003 (Beschluss der Synode):
geändert in: Art. 9 Abs. 2.
Inkrafttreten: 1. Juni 2004 (Beschluss des Synodalarates vom 19. Mai 2004).
- Am 4. Dezember 2018 (Beschluss der Synode):
Geändert in: Art. 23 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 20. Mai 2019 (Beschluss der Synode):
geändert in: Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 und Art. 21.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 17. November 2020 (Beschluss der Synode):
geändert in: Erlasstitel, Ingress, Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 2 Abs. 1, 2 und 3, Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 sowie Abs. 1^{bis}, 3^{bis}, 3^{ter}, 3^{quater} und 4^{bis} (eingefügt), Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Titel und Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 sowie Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (eingefügt), Art. 8 (aufgehoben), Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 (aufgehoben), Art. 12, Art. 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 (eingefügt), Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 14a (eingefügt), Art. 15, Art. 16 Abs. 1 und 3, Art. 17, Art 18 Abs. 1 sowie Abs. 2 (eingefügt), Art. 19 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 1^{bis} (eingefügt), Art. 20, Art. 21 Abs. 1 sowie Abs. 2 (eingefügt), Art. 23, Art. 24a (eingefügt), Art. 26 (eingefügt), Art. 27 (eingefügt), Anhang 1 (eingefügt), Anhang 2 (eingefügt), Überschriften Kapitel IV und V, terminologische und redaktionelle Anpassungen (Art. 2, 9, 14, 17, 19, 24a).
Inkrafttreten: 1. Januar 2021.
- Am 14. Dezember 2021 (Beschluss der Synode):
geändert in: Art. 2 Abs. 4 (aufgehoben), Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 lit. a und b, Berichtigung in Anhang 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2023.
- Am 28. Mai 2024 (Beschluss der Synode):
geändert in: Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1^{bis} neu, Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 Bst. f (aufgehoben), Art. 19 Abs. 1^{bis}, Art. 19a neu und Art. 28 neu.
Inkrafttreten: 1. Januar 2025.

**Anhang 1 – Festsetzung des Beitragssatzes nach Art. 2 Abs. 2
(Stand am 1. Januar 2020)**

Der Beitragsansatz beträgt 1,6 %.

Anhang 2 – Berechnung des Beitrags der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe nach Art. 9 Abs. 2

Schlüsselzahl:

$SZG * MUL = \text{Anteil pro Kirchgemeinde nach Art. 9 Abs. 2}$

Wobei:

Schlüsselzahl der Kirchgemeinde (SZG):

$$MSKD * MKG = SZG$$

Multiplikator (MUL):

$$\frac{SVB}{SSZG} = MUL$$

Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde (MSK):

$$\frac{MKSE_0}{MKG_0} = MSK_0$$

Steuerkraftdifferenz (SKD):

$$MSA_0 - MSK_0 = SKD_0$$

Dreijahresmittel mittlere Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde (MSKD):

$$\frac{SKD_0 + SKD_{-1} + SKD_{-2}}{3} = MSKD$$

Kirchensteuerertrag umgerechnet zum mittleren Steueransatz (MKSE):

$$\frac{KSE_0 * MSA_0}{KSA_0} = MKSE_0$$

Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden (MSA):

$$\frac{SKSA_0}{SKG_0} = MSA$$

Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden (MSKA):

$$\frac{SKSE_0}{SMKG_0} = MSKA$$

Abkürzung	Bedeutung
KSA	Steueranlage der Kirchgemeinde
KSE	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde
MKG	Zahl der evangelisch-reformierten Mitglieder (natürliche Personen) pro Kirchgemeinde per 31. Dezember des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung
MKSE	Kirchensteuerertrag umgerechnet zur mittleren Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSA	Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSK	Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde
MSKA	Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden
MSKD	Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
MUL	Multiplikator
SKD	Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
SKG	Total der Kirchgemeinden
SKSA	Summe Steueranlage aller Kirchgemeinden
SKSE	Summe Kirchensteuerertrag aller Kirchgemeinden
SMKG	Summe der Mitglieder aller Kirchgemeinden
SSZG	Summe der Schlüsselzahl aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden
SVB	Summe, welche nach Abzug des Sockelbeitrags noch für die Verteilung zur Verfügung steht
SZG	Schlüsselzahl der Kirchgemeinde
1	Beitragsjahr
0	Vorjahr des Beitragsjahres
-1	Jahr 1 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres
-2	Jahr 2 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres